

**Entscheid
der besonderen Untersuchungskommission vom
23. Oktober 2006**

in Sachen

FI (Finanzintermediär)
Adresse

gegen

SRO SAV/SNV

I. REGESTE

Prinzip „lex mitior“ gilt für Anwendung der Statuten und des Reglements. Art. 2 GwG, karitative Stiftungen unterstehen nicht dem Geldwäschereigesetz (E. 2.1); zeichnungs- berechtigte Verwaltungsratsmitglieder von Sitzgesellschaften gelten als Vermögensverwal- ter und unterstehen demnach dem Geldwäschereigesetz (E. 2.3). Anhaltspunkte für Sitz- gesellschaften (E. 2.3); eine Holding Gesellschaft ist keine Sitzgesellschaft, auch wenn es sich bei den Tochtergesellschaften der Holding um Sitzgesellschaften handelt (E. 2.5).

II. SACHVERHALT

Am 5. April 2002 eröffnete die SRO gestützt auf aArt. 17 Abs. 3 Statuten ein Verfahren gegen FI aufgrund eines französischen Rechtshilfeersuchens, welches sich auf den Ver- dacht der Geldwäscherei durch Y.B. richtete. Die Schweizerische Bundesanwaltschaft gab dem Rechtshilfeersuchen am 26. März 2002 statt und beschlagnahmte die Dokumente der Firmen „Gesellschaft A“, „Gesellschaft B“, „Gesellschaft C“, und „Gesellschaft D“ bei FI. FI hatte im Jahresbericht 2001 erklärt, nur bei den Gesellschaften „Gesellschaft B“ und „Gesellschaft A“ als Finanzintermediär tätig zu sein. Ein Jahr später, im Jahresbericht 2002, erklärte FI das Dossier „Gesellschaft B“ als geschlossen. Das Dossier „Gesellschaft A“ wurde erst im Jahresbericht 2003 wieder als FI-Dossier aufgeführt. Sowohl die „Ge- sellschaft C“ als auch die „Gesellschaft D“ führte FI nicht im Jahresbericht auf.

Die „Gesellschaft C“ bezweckte gemäss Handelsregistereintrag die „Erbringung von Un- terstützungsleistungen in den Bereichen Kultur, Gesundheitswesen, Ausbildung und Öko- logie; Ausrichtung von Leistungen an bedürftige Mitmenschen und Förderungen der Tole- ranz zwischen den Menschen einerseits und den Menschen und weiteren Lebewesen an- dererseits“. FI war Mitglied des Stiftungsrates mit Kollektivunterschrift zu Zweien. Die „Gesellschaft D“ bezweckte gemäss Handelsregister „Erwerb, Halten und Veräusserung von Beteiligungen“. Einziger Verwaltungsrat dieser Gesellschaft war Y.B.. FI hatte zwar keine Organstellung in der „Gesellschaft D“, war jedoch Unterschriftsberechtigt für ein Bankkonto der Gesellschaft. Obwohl diese Gesellschaft auf keiner GwG-Liste von FI auf- geführt war, hatte dieser am 31. Juli 2001 ein GwG-Dossier über das Mandat eröffnet. Dieses enthielt ein SRO Klientenprofil, einen Handelsregisterauszug, ein Nominee Agree- ment vom 6. November 2003 sowie ein Formular „Feststellung des wirtschaftlich Berech- tigten“, welches von Y.B. unterzeichnet worden war. Die Gesellschaft „Gesellschaft B“ bezweckte „die Produktion und Verleih von audiovisuellen Erzeugnissen aller Art, Durch- führung von kulturellen Anlässen sowie Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen“. FI war Verwaltungsratsmitglied mit Einzelunterschrift. Das GwG- Dossier von FI beinhaltete die folgenden Dokumente: Handelsregisterauszug und Erklä- rung der „Gesellschaft D“, dass sie die wirtschaftlich Berechtigte sei, unterzeichnet von Y.B.. Die Gesellschaft erlitt im Jahre 2002 einen Verlust von Fr. 198'866.94 bei einem Umsatz von Fr. 77'088.15; beziehungsweise im Jahre 2003 einen Verlust von Fr. 337'825.91 bei einem Umsatz von Fr. 156'847.48. Einziges Aktivum der Firma waren „droits de productions et distributions films“. Die „Gesellschaft A“ bezweckte „die Produk- tion von und Handel mit Sportartikeln, Uhren, Kleidern und Modeaccessoires aller Art sowie weltweite Lizenzverwertung“. FI war einziges Verwaltungsratsmitglied mit Einzel- unterschrift. Sein GwG-Dossier beinhaltete ein Handelsregisterauszug sowie ein Nominee Agreement vom 21. Februar 2001. Als hauptsächliches Aktivum hielt die Gesellschaft

Markenrechte, deren Werthaltigkeit von der Revisionsstelle der Gesellschaft jedoch nicht überprüft werden konnte. Die „Gesellschaft D“ hielt eine 100%ige Beteiligung an der „Gesellschaft B“ und an der „Gesellschaft A“.

Mit Schreiben vom 22. Juli 2003 bestätigte die Bundesanwaltschaft, dass Y.B. kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorgeworfen werden könne.

III. ERWÄGUNG

1. Formelles

Der FI ist seit dem 1. April 2000 Mitglied der einfachen Gesellschaft SRO SAV/SNV.

Mit Verfügung vom 3. August 2005 bewilligte die Kontrollstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei die Umwandlung der einfachen Gesellschaft SRO SAV/SNV in einen Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der FI ist neu ein Passivmitglied des Vereins SRO SAV/SNV i. S. von Art. 4 der Statuten.

Als Finanzintermediär untersteht FI der Aufsicht der SRO, den Statuten, dem Reglement und sämtlichen verbindlichen Rechtsakten i.S. von Art. 5 der Statuten.

Gemäss Art. 69 der Übergangsbestimmungen der Statuten der SRO SAV/SNV finden die neuen Statuten auf Verfahren, die bei ihrer Verabschiedung hängig sind, keine Anwendung.

Der Finanzintermediär (hiernach FI) kann jedoch schriftlich die Unterstellung eines hängigen Verfahrens unter die neuen Statuten, die Verfahrensordnung und das Reglement für das Schiedsgericht verlangen. In diesem Falle wird das Verfahren ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Gesuches nach den neuen einschlägigen Bestimmungen geführt (Art. 69 Abs. 2).

Der FI hat nicht verlangt, dass das hängige Verfahren nach den neuen einschlägigen Bestimmungen geführt wird.

Das Verfahren wird somit gemäss den Statuten und dem Reglement 1999 der SRO SAV/SNV durchgeführt.

Das allgemein rechtsgültige Prinzip der "Lex Mitior" kommt jedoch auch im Bereich des GwG's zur Anwendung.

Eine allfällige Verletzung des GwG's, der Statuten und des Reglements müssen somit gemäss den Regeln von 1999, respektive aufgrund der neuen Statuten und des neuen Reglementes vom 4. Oktober 2005 überprüft werden.

2. Verfahren

Am 5. April 2002 eröffnete Dr. Jörg Schwarz, Präsident der einfachen Gesellschaft SRO SAV/SNV, gestützt auf Art. 17 Abs. 3 (Statuten 1999) ein Verfahren gegen den FI.

Die Eröffnung des Verfahrens wurde wie folgt begründet:

"Die vorliegende besondere Untersuchung erfolgt aufgrund von Medienberichten, wonach in der letzten März-Woche gestützt auf ein französisches Rechtshilfegesuch unter anderem auch in Ihren Geschäftsräumen Dokumente beschlagnahmt wurden. Die hiermit eröffnete besondere Untersuchung soll folgendes abklären:

- Feststellung, ob Akten von Dossiers beschlagnahmt wurden, bei denen Sie als Finanzintermediär tätig sind;
- Gegebenenfalls Überprüfung, ob Sie bezüglich solcher Dossiers allen im Gesetz und im Reglement der SRO SAV/SNV vorgesehenen Sorgfaltspflichten eines Finanzintermediärs nachgekommen sind.

(Beleg Nr. 1)

Der französische Untersuchungsrichter Renaud Van Ruymbeke hat mit Gesuch vom 14. März 2002 die Schweizerischen Behörden um Rechtshilfe ersucht.

Bei diesem Gesuch ging es um den Verdacht der Geldwäscherei aufgrund von diversen Finanztransaktionen, die durch Herrn Y.B. durchgeführt worden seien.

(Beleg Nr. 2)

Mit Entscheid vom 26. März 2002 hat die Schweizerische Bundesanwaltschaft dem Rechtshilfegesuch stattgegeben.

(Belege Nr. 3 + 4)

Die Schweizerische Bundesanwaltschaft ordnete an, dass die Dokumente der folgenden Gesellschaften bei dem FI zu beschlagnahmen seien:

- "Gesellschaft A"
- "Gesellschaft B"
- "Gesellschaft C"
- "Gesellschaft D"

(Belege Nr. 3 + 4)

Die Akten der obgenannten Gesellschaften wurden anlässlich einer Hausdurchsuchung, die am 27. März 2002 erfolgte, bei dem FI beschlagnahmt.

(Belege Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8)

Nach einem umfangreichen Schriftenwechsel zwischen dem FI und dem Leiter der besonderen Untersuchungskommission wurden vom FI die verlangten Unterlagen schlussendlich eingereicht.

Die Überprüfung und Analyse der eingereichten Dokumente ergibt folgendes:

- 2.1. Anlässlich einer ordentlichen Revision, die durch den Revisor am 15. März 2001 durchgeführt wurde, erklärte der FI 22 Dossiers zu führen, die dem GwG unterstellt seien.

Keine Gesellschaft, die von Rechtshilfegesuch vom 14. März 2002 betroffen war, wurde als GwG-Dossier geführt.

(Beleg Nr. 9)

- 2.2. Im Jahresbericht 2001, eingereicht am 13. Februar 2002, erklärt der FI in 47 Dossiers als FI tätig zu sein.

Die Gesellschaften "Gesellschaft B" sowie "Gesellschaft A" wurden als FI-Mandat Nr. 5 und Nr. 24 aufgeführt

(Beleg Nr. 10)

- 2.3. Im Jahresbericht 2002, eingereicht am 14. Februar 2003, erklärt der FI in 21 Dossiers als FI tätig zu sein.

Das Dossier bezüglich der Gesellschaft "Gesellschaft B" wird als "geschlossenes Dossier" qualifiziert.

Bezüglich der Gesellschaft "Gesellschaft A" ist festzuhalten, dass diese Gesellschaft weder in den aktiv geführten Dossiers noch in den geschlossenen Dossiers erwähnt wird.

(Beleg Nr. 11)

- 2.4. Im Jahresbericht 2003, eingereicht am 13. Februar 2004, erklärt der FI in 27 Dossiers als FI tätig zu sein.

Die "Gesellschaft B" wird nicht auf der GwG-Liste geführt. Hingegen wird die Gesellschaft "Gesellschaft A" erneut als FI-Dossier Nr. 12 aufgeführt.

(Beleg Nr. 12)

- 2.5. Die "Gesellschaft C" sowie die "Gesellschaft D", welche ebenfalls vom Rechtshilfegesuch betroffen waren, wurden auf keiner GwG-Liste von 2000 bis 2003 geführt.

(Belege Nr. 3, 4, 9, 10, 11 a contrario)

- 2.6. Die "Gesellschaft C" wurde am 9. August 2001 im Handelsregister Bern-Mittelland eingetragen.

Sie bezweckt die „Erbringung von Unterstützungsleistungen in den Bereichen Kultur, Gesundheitswesen, Ausbildung und Ökologie; Ausrichtung von Leistungen an bedürftige Mitmenschen und Förderungen der Toleranz zwischen den Menschen einerseits und den Menschen und weiteren Lebewesen andererseits“.

FI ist Mitglied des Stiftungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Weiter untersteht diese Stiftung der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern.

(Beleg Nr. 13)

- 2.7. Die "Gesellschaft D", mit Sitz in Bern wurde am 2. August 2001 im Handelsregister Bern-Mittelland eingetragen.

Sie bezweckt den „Erwerb, Halten und Veräusserung von Beteiligungen; sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen“.

Einzigster Verwaltungsrat dieser Gesellschaft ist Herr Y.B.

FI hat keine Organstellung in dieser Gesellschaft. Hingegen ist er gemäss seinen eigenen Angaben unterschriftsberechtigt auf einem Bankkonto.

(Belege Nr. 14 + 15)

- 2.8. Trotz der Tatsache, dass die "Gesellschaft D" nicht auf den diversen GwG-Listen von FI aufgeführt ist, hat dieser mit Datum vom 31.7.2001 ein SRO-File bezüglich dieser Gesellschaft erstellt.

Das GwG-File beinhaltet folgende Dokumente:

- SRO Klientenprofil
- Handelsregisterauszug
- Nominee agreement vom 6.11.2003
- Formular „Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten“, unterzeichnet von Herrn Y.B.

(Belege Nr. 14, 16, 17, 18)

- 2.9. Die "Gesellschaft B" wurde am 30. April 2001 im Handelsregisteramt Bern-Mittelland eingetragen.

Die Gesellschaft bezweckt "Die Produktion und Verleih von audiovisuellen Erzeugnissen aller Art, Durchführung von kulturellen Anlässen sowie Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen; sie kann Grundstücke erwerben und sich an anderen Unternehmen beteiligen".

FI ist Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift.

Das GwG-File von FI beinhaltet folgende Dokumente:

- Zefix Handelsregisterauszug, datiert vom 11.4.2002
- Erklärung vom "Gesellschaft D", dass sie wirtschaftlich Berechtigte ist.

Diese Erklärung ist von Herrn Y.B. unterzeichnet.

(Belege Nr. 19 + 20)

Die Ertragsrechnung per 31.12.2002 der "Gesellschaft B" weist einen Verlust von CHF 198'866.94 aus. Der Umsatz der Firma belief sich auf CHF 77'088.15.

- 2.10. Die Ertragsrechnung per 31.12.2003 wies einen Verlust von CHF 337'825.91 aus. Der Umsatz belief sich auf CHF 156'847.48.

Das einzige Aktivum dieser Gesellschaft sind "droits de productions et distribution films"

(Beleg Nr. 21)

- 2.11. "Die Gesellschaft A" wurde am 20.2.2001 im Handelsregisteramt des Kantons Zug eingetragen.

Die Gesellschaft hat zum Zweck "Die Produktion von und Handel mit Sportartikeln, Uhren, Kleidern und Modeaccessoires aller Art sowie weltweite Lizenzverwertung; kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern, Tochterge-

sellschaften errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, deren Geschäftsführung und Verwaltung übernehmen sowie gewerbliche Schutzrechte, Immaterialgüterrechte und Know-how erwerben und verwerten“.

FI ist einziges Verwaltungsratsmitglied mit Einzelunterschrift.

Das GwG-File von FI beinhaltet folgende Dokumente:

- Handelsregisterauszug
- Nominee Agreement vom 21. Februar 2001

(Belege Nr. 22 + 23)

- 2.12. Die Bilanz der "Gesellschaft A" per 31.12.2002 weist als hauptsächliches Aktivum Markenrechte im Betrage von CHF 172'072.60 auf. Die Revisionsstelle dieser Gesellschaft konnte die Werthaltigkeit der Markenrechte nicht überprüfen.

(Beleg Nr. 24)

- 2.13. Die Bilanz der "Gesellschaft D" per 31.12.2002 hält fest, dass sie je eine 100%ige Beteiligung an der "Gesellschaft B" und "Gesellschaft A" hält.

(Beleg Nr. 25)

- 2.14. Nach den Ereignissen rund um den 11. September 2001 geriet auch der Mandant von FI, Herr Y.B., in den Sog der umfangreichen Ermittlungen, die auch in der Schweiz durchgeführt wurden.

Ein unabhängiges Gutachten, datiert vom 5. November 2001 und erstellt vom P.B., Eidg. Dipl. Buchhalter, kommt zum Schluss, dass keine unregelmässigen Finanztransaktionen über diese Gesellschaften durchgeführt wurden.

(Beleg Nr. 26)

- 2.15. Weiter ist auch festzuhalten, dass die Schweizerische Bundesanwaltschaft mit Schreiben vom 22. Juli 2003 bestätigt, dass "le Ministère public de la Confédération confirmera que l'examen détaillé des affaires de Monsieur Y.B. n'a pas révélé l'existence d'une quelconque infraction pénale".

(Belege Nr. 27 + 28)

3. Rechtliches

- 3.1. Einführend ist festzuhalten, dass der FI selber zuständig ist für eine korrekte Beurteilung, ob eine Tätigkeit dem GwG unterstellt ist oder nicht.

Die Kontrollstelle hat weiter mit Entscheid vom 5. Juni 2003 festgehalten, dass "die materielle Zuständigkeit zur autoritativen Festlegung des Geltungsbereiches nach Art. 2 Abs. 3 + 4 GwG liegt auch für SRO-Mitglieder einzig bei der Kontrollstelle (Art. 25 Abs. 1; VwVG, Art. 13 GwG, E.3)".

- 3.2 Die Kontrollstelle hat in der Zwischenzeit ihre Praxis im Bereich der Tätigkeiten die dem GwG unterstellt sind, unter Vorbehalt der Bagatellverordnung, in mehreren Publikationen veröffentlicht.

- 3.2.1. Mit Entscheid vom 22. September 2003 hat die Kontrollstelle festgehalten, dass

eine Stiftung die einen karitativen Zweck verfolgt nicht dem GwG unterstellt ist.

3.2.2. Bei der Wahrnehmung eines Verwaltungsratsmandates macht die Kontrollstelle eine Unterscheidung zwischen einer SitzGesellschaft und einer operativ tätigen Gesellschaft.

3.2.3. Gemäss Praxis der Kontrollstelle (Verfügung 18.1.2002) sind SitzGesellschaften Firmen ohne operative Tätigkeit. Diese Gesellschaften haben den einzigen Zweck, das Vermögen eines wirtschaftlich Berechtigten zu halten und zu verwalten. Dem GwG unterstellt ist somit grundsätzlich jedermann, der bei einer in- oder ausländischen SitzGesellschaft die Funktion eines Organs übernimmt, welche ihm eine Verfügungsmacht über die Vermögenswerte der Gesellschaft gibt.

Als Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer SitzGesellschaft gelten:

- die Gesellschaft unterhält keine eigenen Geschäftsräume,
- sie beschäftigt kein eigenes Personal oder das Personal erfüllt einzig administrative Aufgaben.

Diese Praxis der Kontrollstelle wird auch durch die Rechtslehre bestätigt (Graber, ad Art. 2 No 21).

3.2.4. Bezüglich den operativen Gesellschaften hat die Kontrollstelle mit Verfügung vom 22.8.2003 festgehalten, dass diese Gesellschaften im Gegensatz zu Sitzgesellschaften kein blosses Finanzvehikel darstellen. Auch wenn die Organe in einer operativ tätigen Gesellschaft ihre Tätigkeit gestützt auf einem mit dem wirtschaftlich Berechtigten abgeschlossenen Treuhandvertrag ausüben, sind die Organe auch in diesem Fall verpflichtet, ihr Mandat im Interesse und unter Berücksichtigung der Weisung des wirtschaftlich Berechtigten wahrzunehmen. Jedoch stellt die operativ tätige Gesellschaft im Unterschied zu einer Sitzgesellschaft, kein blosses Finanzvehikel dar. Unter diesen Gesichtspunkten rechtfertigt es sich, insbesondere fiduziarische Verwaltungsräte und andere Organe von operativ tätigen Gesellschaften nicht dem GwG zu unterstellen.

Auch dieser Entscheid wurde von der Rechtslehre begrüsst (Graber, op.cit.).

3.2.5. Unterschiedliche Meinungen herrschen hingegen bezüglich der Qualifikation des Verwaltungsratsmandates in einer Holdinggesellschaft.

Die veröffentlichte Rechtslehre geht davon aus, dass ein Verwaltungsratsmandat in einer Holdinggesellschaft, welche selber Beteiligungen an operativ tätigen Gesellschaften hält, nicht dem GwG unterstellt ist (Graber, Anwaltsrevue 4/1999, Seite 20 ff).

Die Kontrollstelle hat sich mehrmals, zum Teil widersprüchlich, zur Problematik der Organstellung in einer Holdinggesellschaft geäussert.

Anlässlich von diversen Seminaren an denen auch Vertreter der Kontrollstelle teilgenommen haben, wurde teilweise die Unterstellung bejaht, teilweise verneint.

In der kürzlich veröffentlichten Praxis der Kontrollstelle "Der persönliche und räumliche Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes im Nichtbankensektor" hat nun die Kontrollstelle ebenfalls Stellung bezogen zur Frage der Organstellung bei Holdinggesellschaften.

Wie nun die Kontrollstelle zu recht festhält, sind Holdinggesellschaften nicht als Sitzgesellschaften zu qualifizieren. Die Organe einer Holdinggesellschaft sind da-

her keine Finanzintermediäre. Dies gilt auch für den Fall, dass es sich bei den Tochtergesellschaften der Holding um Sitzgesellschaften handelt. In diesem Fall sind allerdings die Organe dieser Tochtergesellschaften Finanzintermediäre und dem GwG unterstellt (Seite 12; Punkt 2.3.2.3.).

- 3.3. Wie bereits erwähnt, hält die Kontrollstelle fest, dass die Wohltätigkeitsstiftungen nicht dem GwG unterstellt sind (siehe 2.1).

Die "Gesellschaft C", welche vom französischen Rechtshilfegesuch betroffen war, ist als Wohltätigkeitsstiftung zu qualifizieren. Sie verfolgt einen karitativen Zweck und ist zusätzlich der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern unterstellt.

Weiter wurden alle getätigten Ausschüttungen dokumentiert. Wie aus der Auflistung „Dons 2001 et dons 2002“ ersichtlich ist, wurden Spenden ausschliesslich schweizerischen Sportvereinen resp. wohltätigen Organisationen wie "Gesellschaft E", "Gesellschaft F", "Gesellschaft G" etc. ausgeschüttet.

(Beleg Nr. 13)

Das Stiftungsratsmandat von FI in dieser Stiftung fällt somit nicht unter das GwG.

Die SRO SAV/SNV hat somit keine Handlungsbefugnisse gegenüber FI bezüglich dieses Mandates.

- 3.4. Heikler zu beurteilen hingegen ist die Frage der Verwaltungsratsmandate in der "Gesellschaft A", "Gesellschaft B" sowie der "Gesellschaft D".

FI geht davon aus, dass die Verwaltungsratsmandate in der "Gesellschaft B" respektive die Unterschrift auf ein Bankkonto der "Gesellschaft D" nicht dem GwG unterstellt sind. Dies ist ersichtlich aus der Tatsache, dass diese beiden Gesellschaften nicht auf seiner GwG-Liste aufgeführt sind.

Trotz dieser Tatsache hat FI ein SRO-File erstellt und eine korrekte Identifizierung der VertragGesellschaft Grteien gemäss Art. 5 Reglement 1999 durchgeführt.

Die Identifizierungsdokumente beinhalten sowohl den Auszug aus dem Handelsregister und die Erklärung des wirtschaftlich Berechtigten.

Diese beiden Dossiers wurden somit formell wie auch materiell korrekt geführt.

Es ist jedoch festzuhalten, dass zu bezweifeln ist, dass die "Gesellschaft B" als eine operativ tätige Gesellschaft qualifiziert werden kann aufgrund ihres sehr kleinen Umsatzes.

Wie bereits erwähnt, ist es Sache des FI's eine korrekte Beurteilung seiner Tätigkeit im Anwendungsbereich des GwG's vorzunehmen.

Es ist somit FI überlassen, die Praxisentwicklung der Kontrollstelle aufmerksam zu verfolgen und gegebenenfalls eine Neuaufnahme dieser beiden Dossiers in die GwG-Liste vorzunehmen.

Was die "Gesellschaft A" betrifft, ist festzuhalten, dass FI dieses Verwaltungsratsmandat dem GwG unterstellt. Diese Gesellschaft ist als Sitzgesellschaft zu qualifizieren und fällt somit unter das GwG.

Eine korrekte Identifizierung der Vertragspartei hat somit gemäss Art. 5 Reglement 1999 zu erfolgen.

Die Identifizierung der Vertragspartei wurde korrekt vorgenommen mittels Handelsregisterauszug sowie dem Nominee Agreement (Belege Nr. 22 + 23).

- 3.5. Es ist somit festzuhalten, dass FI die Statuten und das Reglement der SRO SAV/SNV nicht verletzt hat.

Diese Feststellung wird zusätzlich bestätigt durch das Schreiben der Schweizerischen Bundesanwaltschaft bezüglich Herrn Y.B., welcher Eigentümer der diversen Gesellschaften ist deren Dokumente bei FI beschlagnahmt wurden.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der besonderen Untersuchung von der SRO SAV/SNV zu tragen.

IV. ES WIRD ENTSCHEIDEN

1. Das Verfahren der besonderen Untersuchung wird eingestellt.
2. Die Kosten der besonderen Untersuchung werden von der SRO SAV/SNV getragen.